



## **BERATUNGSRUNDBRIEF ERGÄNZENDE MAßNAHMEN ZUR DÜNGEVERORDNUNG - § 13 GEBIETE**

Am 30. August 2019 ist die Hessische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung mit den ergänzenden Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in Kraft getreten. Dadurch ergeben sich ergänzende Anforderungen zur bisher gültigen neuen Düngeverordnung (DüV 2017). Die Düngeverordnung schreibt in § 13 vor, dass jedes Bundesland aus einem Maßnahmenkatalog mit 14 Maßnahmen mindestens drei ergänzende Maßnahmen auswählt, um in gefährdeten Gebieten die Nitratgehalte zu senken.

Im WRRL-Beratungsgebiet des Hessischen Rieds liegen annähernd alle Gemarkungen im Gebiet mit zusätzlichen Maßnahmen. Eine Übersichtskarte mit den betroffenen Gemarkungen liegt diesem Rundbrief bei. Zudem kann eine Liste mit allen Gemarkungen in Hessen bei uns auf der Website unter „Aktuelles“ abgerufen werden (<https://wbl-mr-hessen.de/index.php/wrrl-beratung/aktuelles>).

Für die ausgewiesenen gefährdeten Gebiete („Roten Gebiete“) wurden in Hessen folgende drei Anforderungen / Regelungen gewählt:

1. Vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdüngern und Gärresten müssen deren Stickstoffgehalt (Gesamtstickstoff und verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff) und deren Phosphatgehalt bekannt sein. Hierfür wird eine Analyse durch ein anerkanntes Labor benötigt.

2. Der Kontrollwert in den zu erstellenden Nährstoffvergleichen wird abgesenkt. In den Jahren 2018, 2019, 2020 und später begonnenen Düngejahren darf der Kontrollwert (N-Saldo) 40 kg Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreiten.
3. Es müssen größere Abstände (5 m) zu Oberflächengewässern eingehalten werden.

### **Erläuterungen zu den Maßnahmen:**

**Zu 1.:** Eine anerkannte Analyse erhalten Sie zum Beispiel über den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL). Eigenhändig durchgeführte Analysen oder Messungen mit Teststreifen sind nicht anerkannt. Über die WRRL-Beratung können Sie eine kostenlose Wirtschaftsdüngeranalyse (LHL) durchführen lassen. Bitte setzen Sie sich dazu mit uns in Verbindung. Wie lange die Analysen jeweils gültig sind, ist noch nicht eindeutig definiert. Aktuell wird vom LLH empfohlen bei Hühnertrockenkot mindestens einmal im Jahr und bei Gülle alle zwei Jahre eine Analyse durchführen zu lassen.

Werden Wirtschaftsdünger zugekauft, kann die Analyse des Abgebers verwendet werden – vorausgesetzt der Wirtschaftsdünger wird sofort ausgebracht. Bei Lagerung des Wirtschaftsdüngers muss vor der Ausbringung eine neue Analyse durchgeführt werden.

**Zu 2.:** Falls Sie Flächen innerhalb und außerhalb der betroffenen Gemarkungen bewirtschaften, müssen zwei Nährstoffvergleiche berechnet werden. Der N-Saldo wird in den gefährdeten Gebieten im Dreijahresdurchschnitt von 50 kg N auf 40 kg N je Hektar und Jahr abgesenkt. Nach aktuellem Stand reicht die Erstellung eines Nährstoffvergleichs aus, falls der gesamte Betrieb auf 40 kg N/ha abgesenkt wird (Flächen innerhalb und außerhalb der gefährdeten Gebiete).



Der folgenden Tabelle können Sie die Berechnung des maximal erlaubten durchschnittlichen N-Saldos entnehmen. Unter Berücksichtigung der Absenkung des N-Saldos ergibt sich für die Jahre 2016-2018 ein durchschnittlicher zulässiger Dreijahreskontrollwert von 46,6 kg N/ha. Für die Jahre 2017-2019 dürfen im Durchschnitt 43,3 kg N/ha und für die Jahre 2018-2020 40 kg N/ha nicht überschritten werden.

**Tabelle 1: Berechnung des zulässigen N-Saldos im dreijährigen Durchschnitt**

Dreijahres-Kontrollwerte					
Düngejahr beginnt im Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Kontrollwert kg N/ha	50	50	40	40	40
Durchschnitt Dreijahreskontrollwert kg N/ha					
2016-18	46,6				
2017-19		43,3			
2018-2020			40		

**Zu 3.:** Entgegen der flächendeckenden Regelung aus der Düngeverordnung müssen in den ausgewiesenen Gebieten mindestens fünf Meter zwischen der Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers eingehalten werden.

Durch eine Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen können Betriebe von den Regelungen ausgenommen werden, wenn diese dem Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen dienen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Agrarumweltmaßnahme die gleiche Wirkung erzielt, wie die oben genannten Anforderungen bzw. Regelungen. Derzeit gibt es kein HALM-Programm, das diese Voraussetzungen erfüllt.

Die erhöhten Anforderungen bzw. zusätzlichen Maßnahmen gelten nicht für Betriebe, die nachweisen können, dass ihr Kontrollwert im Nährstoffvergleich im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre unter 35 kg N/ha und Jahr lag. Der Nachweis muss direkt nach der Erstellung des Nährstoffvergleichs dem RP Kassel vorgelegt werden.

**Betriebe außerhalb der gefährdeten Gebiete:**

Kleine landwirtschaftliche Betriebe außerhalb der gefährdeten Gebiete mit weniger als 30 ha landwirtschaftlicher Fläche und weniger als 3 ha Gemüse, Wein, Hopfen oder Erdbeeren (alle Kriterien müssen erfüllt sein) werden von der Dokumentationspflicht befreit und müssen keinen Nährstoffvergleich und keine Düngebedarfsermittlung erstellen. Dies gilt nur, wenn zudem nicht mehr als 110 kg N aus tierischem Wirtschaftsdünger anfallen und der Betrieb keine organischen oder organisch-mineralischen Wirtschaftsdünger (auch keine Gärreste) aufnimmt oder aufbringt.

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**Ihr WRRL-Team**

Kontakt:

E-Mail: [team@wrrl.wbl-mr-hessen.de](mailto:team@wrrl.wbl-mr-hessen.de)  
Fax: 06155 82 81 65 9  
Telefon: 06155 82 81 65 -1 /-2 /-3 /-4



**Anlage 1: Übersichtskarte des HLNUG der gefährdeten Gebiete nach § 13 Absatz 2 der Düngeverordnung - die Karte und eine Übersichtsliste der Gemarkungen finden Sie auch auf unserer Website**

